

## **Text -Teil B-**

1. Die festgesetzte eingeschossige Bebauung kann ausnahmsweise um ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn dieses im Dachgeschoss liegt, oder als Staffelgeschoss errichtet werden soll. Dabei darf eine Gebäudehöhe von 8,50 m, bezogen auf die natürliche Geländehöhe des Baugrundstücks, nicht überschritten werden. § 9 (2) BauGB.
2. Die Errichtung von Stellplätzen/Garagen und Carports im Baugebiet außerhalb der festgesetzten Flächen ist unzulässig. § 23 (5) BauNVO
3. Nebenanlagen i. Sinne von § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn eine Größe von 12 qm nicht überschritten wird. § 23 (5) BauNVO